

Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2002

**3951**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Bewilligung eines Zusatzkredits  
zum Rahmenkredit vom 21. August 2000  
für den Betrieb der Genossenschaft Theater  
für den Kanton Zürich (Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2002,

*beschliesst:*

I. Für den Betrieb der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich in den Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06 wird ein Zusatzkredit von Fr. 285 000 zum Rahmenkredit vom 21. August 2000 bewilligt (Preisstand 1. Januar 2002).

Der Regierungsrat wird zur Freigabe der einzelnen Objektkredite ermächtigt.

II. Der Zusatzkredit kann im Rahmen der Leistungen für den Ausgleich der Teuerung nach Art. 10 des Vertrags zwischen dem Kanton Zürich und der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich erhöht werden.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat am 21. August 2000 einen Rahmenkredit von 7,8 Mio. Franken (Preisstand 1. Januar 2000) für den Betrieb der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich in den Spielzeiten 2000/01 bis

2005/06 bewilligt (Vorlage 3774). Dies entspricht einer Grundsubvention pro Spielzeit von 1,3 Mio. Franken. Weiter bestimmte er, dass der Kredit für den Ausgleich der Teuerung nach Art. 10 des Vertrags zwischen dem Kanton Zürich und der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich erhöht werden kann. Mit den Objektkrediten für 2001 und 2002 setzte der Regierungsrat den entsprechenden Teuerungsausgleich fest. Dieser beläuft sich auf insgesamt Fr. 73 900.

Die Umsetzung des revidierten Arbeitsgesetzes belastet die Genossenschaft ab Saison 2001/02 mit weiteren Fr. 57 000 pro Jahr. Diese Mehrausgaben machen einen Zusatzkredit nötig.

## **2. Die Revision des Arbeitsgesetzes**

### **a) Überblick**

In der Volksabstimmung vom 29. November 1998 wurde die Revision des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) angenommen, welche die eidgenössischen Räte am 20. März 1998 verabschiedet hatten. Der Bundesrat setzte die Revision mit Beschluss vom 10. Mai 2000 auf 1. August 2000 in Kraft und erliess gleichzeitig neue Ausführungsverordnungen. In den Übergangsbestimmungen dieser Verordnungen sah er eine Übergangsfrist bis 31. Januar 2001 für Betriebe vor, die für die Einführung der Änderungen umfangreiche Anpassungen vornehmen müssen.

Das neue Arbeitsgesetz betrifft die Berufstheater unter anderem in seinen Bestimmungen zur Nacht- und zur Sonntagsruhe. Wie bereits unter dem alten Arbeitsgesetz sind auch nach der Revision Sonderbestimmungen für die Berufstheater vorgesehen. Bereits im November 1997 wurde der Schweizerische Bühnenverband (SBV) als Arbeitgeberseite der Berufstheater beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorstellig und verlangte, an der Vernehmlassung zu den Ausführungsverordnungen beteiligt zu werden. Aus nicht bekannten Gründen erhielt der SBV keine Einladung zur Vernehmlassung. Die Theater wurden mit der Veröffentlichung des Erlasspakets am 27. Juni 2000 mit den Änderungen konfrontiert. Das Theater für den Kanton Zürich wird vor allem mit der Neuregelung der Nachtruhe vor Probleme gestellt. Den Angestellten ist neu eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15 a ArG). Nach früherem Recht betrug die minimale tägliche Ruhezeit für das kaufmännisch-technische Personal neun Stunden und für das künstlerische Personal zehn Stunden. Zudem durfte die branchenübliche lange Arbeitspause des technischen Personals während Probe

und Aufführung bisher an die Ruhezeit angerechnet werden, was nun ausgeschlossen ist.

#### **b) Auswirkungen auf den Theaterbetrieb**

Das Modell TZ 2001, das dank des Rahmenkredits vom 21. August 2000 verwirklicht werden konnte, sieht 150 bis 160 Aufführungen pro Spielzeit vor. Der Spielbetrieb des Tourneetheaters hängt von der Nachfrage in den Gemeinden ab. Da während der Schulferien praktisch keine Vorstellungen gebucht werden, ergibt sich in der übrigen Zeit eine Zahl von durchschnittlich vier Vorstellungen pro Woche.

Die *Technik* ist personell auf diesen Regelfall ausgerichtet und bisher als Einschichtbetrieb organisiert. In einer Woche mit vier Aufführungen können die neuen Vorschriften zur Nacht- und Sonntagsruhe mit dem vorhandenen Personal eingehalten werden. Dieser Bestand genügt jedoch in ausserordentlichen Situationen, die ebenfalls zum Leistungsauftrag gehören, nicht mehr den arbeitsgesetzlichen Vorgaben. Es geht namentlich um folgende Fälle:

- Vorstellungen in schwierigen Räumen: Die Raumsituation in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Schwierige Räume mit ungewohnt engen Bühnenverhältnissen oder besonders heikler Akustik verlängern die Präsenzzeit der technischen Equipe. Einerseits muss die Einrichtung raumgerecht angepasst und andererseits eine längere Bühnenprobe vor Ort durchgeführt werden.
- Doppelp Vorstellungen: Vor allem Kinder- und Jugendstücke werden oft am gleichen Tag für verschiedene Altersgruppen aufgeführt. Der lange Einsatz der Technik lässt sich nicht mehr mit dem Anspruch auf die tägliche Ruhezeit vereinbaren. Die Verfügbarkeit der Räume in den Gemeinden und spielplantechnische Gründe lassen eine Verteilung von Auf- und Abbau auf verschiedene Tage nicht zu.
- Intensive Spielperioden: Beim Publikum erfreuen sich Freilichtaufführungen im Sommer grosser Beliebtheit, diese machen rund einen Drittel aller Aufführungen aus. Von den Veranstaltern wird eine Sommerpause während der Schulferien gewünscht. Während der verbleibenden Wochen, die für Veranstaltungen im Freien in Frage kommen, entstehen längere Vorstellungsserien. In diesem Zeitraum können bei der Technik nicht nur die tägliche Ruhezeit, sondern auch die Anzahl Ruhetage nicht eingehalten werden.

Beim *künstlerischen Personal* können die Vorschriften des revidierten Arbeitsgesetzes auch in ausserordentlichen Situationen erfüllt werden. Darauf braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.

### c) Umsetzung

Bei erschwerten Bedingungen in den oben beschriebenen Situationen hat das neue Arbeitsgesetz zur Folge, dass in der Technik in einzelnen Fällen auf einen Zweischichtenbetrieb umgestellt werden muss. Angesichts der Kleinheit der Verhältnisse ist in der Technik keine vollständige Funktionentrennung möglich. Dennoch lassen sich grob die beiden Bereiche Licht und Ton, die eine weiter gehende Spezialisierung verlangen, sowie Bühnenarbeit unterscheiden. Die Umstellung bedingt eine Erhöhung des Stellenplans um 100 Stellenprozent in dem zeitlich am stärksten beanspruchten Bereich Licht und Ton. Mit dieser festen Verstärkung genügt ein punktueller Beizug von zusätzlichen Aushilfen im Einzelfall für die Bühnenarbeit im Zweischichtenbetrieb.

Die Änderung des Stellenplans zeigt folgendes Bild:

Abteilung	Bestand bisher	Erhöhung ArG	Differenz in %	Bemerkungen
Direktion und Dramaturgie	2,7	–	–	
Werbung/Administration/Verkauf	3,5	–	–	
Ensemble	9,5	–	–	
Ausstattung	2,6	–	–	
Technik:				
Technische Leitung	1,0	–	–	
Licht und Ton	2,0	1,0	50	
Bühnenmitarbeiter	3,0	–	–	<sup>1</sup>
Zwischentotal Technik	6,0	1,0	8,3	
Personalbestand TZ	24,3	1,0	4,1	

<sup>1</sup> Zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes sind in einzelnen Fällen weitere Aushilfen erforderlich.

Seit Inkrafttreten des revidierten Arbeitsgesetzes hat das Theater für den Kanton Zürich die betrieblichen Spitzenzeiten behelfsmässig bewältigt. Als Übergangslösung wurden in der Technik Aushilfen über Arbeitsloseneinsätze und gemeinnützige Arbeit sowie Praktikanten eingesetzt. Dies schaffte für die Übergangszeit 2001 kurzfristig Abhilfe. Langfristig ist aber die Beschäftigung von regulär bezahltem Personal unumgänglich.

### 3. Beitragsgesuch

Die Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich hat am 20. Februar 2002 das Gesuch um einen Zusatzkredit eingereicht. Gewünscht wird eine Erhöhung der Subvention um jährlich Fr. 57 000 ab Spielzeit 2001/02. Damit können zusätzliche 100 Stellenprozent in der Technik sowie der Sachaufwand (Reisekosten) aus der Umstellung vom Einschicht- auf den Zweischichtenbetrieb finanziert werden. Das Subventionsgesuch wird für eine ganze Lichtassistentenstelle gestellt. Bei einer solchen Entlastung des technischen Teams reicht das bisherige Aushilfenbudget der Genossenschaft für die Aushilfen im Bereich Bühnenarbeit aus. Die beantragte Subventionserhöhung setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenstelle	Bedarf ArG	Jahreslohn	Betrag
Personal Technik	1,0	48 000	48 000
Sozialleistungen (15%)			7 000
Sachaufwand (Reisekosten)			2 000
<b>Total</b>			<b>57 000</b>

### 4. Antrag des Regierungsrates

Das Lohnsystem der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich richtet sich nicht unmittelbar nach dem Lohngefüge des Staatspersonals. Immerhin erhöht sich der Rahmenkredit gemäss Art. 10 des Subventionsvertrags in dem Umfang, als der Kanton dem Staatspersonal den Teuerungsausgleich gewährt. Die Personalkosten des Theaters für den Kanton Zürich werden vom Kanton nicht nur im Hinblick auf den Rahmenkredit, sondern auch bei der Freigabe der jährlichen Objektkredite überprüft.

Mit der bisherigen personellen Ausstattung in der Abteilung Technik gerät das Theater für den Kanton Zürich zwar nicht im Normalbetrieb, aber in den betrieblichen Spitzenzeiten in Konflikt mit dem revidierten Arbeitsgesetz. Die Genossenschaft vermag den zusätzlichen, ausgewiesenen Finanzbedarf nicht aus eigenen Mitteln zu decken. Der Kanton Zürich hat 2000 die finanzielle Verantwortung für dieses Kulturinstitut übernommen. Auch wenn der Einsatz der Theaterleitung für kostengünstige Übergangslösungen Anerkennung verdient, ist darauf zu achten, dass der Betrieb nicht erneut strukturell untersubventioniert wird. Die Erhöhung der Subventionierung ist notwendig, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden sollen. Dabei handelt es sich um ein Kostendach.

Aus diesen Überlegungen beantragt der Regierungsrat einen Zusatzkredit von Fr. 285 000 zum Rahmenkredit vom 21. August 2000. Damit kann in den Spielzeiten 2001/02 bis 2005/06 der erforderliche Zusatzbeitrag von je Fr. 57 000 ausgerichtet werden. Der Rahmenkredit erhöht sich wie folgt:

Rahmenkredit Theater für den Kanton Zürich	Rahmen- kredit	Teuerung	Zusatz- kredit	Total
KRB vom 21. August 2000	7 800 000			7 800 000
Vertraglicher Teuerungsausgleich				
Ausgleich für 2001		61 400		
Ausgleich 2002		12 500		
Zwischentotal				73 900
Beantragter Zusatzkredit				
Spielzeit 2001/02			57 000	
Spielzeit 2002/03			57 000	
Spielzeit 2003/04			57 000	
Spielzeit 2004/05			57 000	
Spielzeit 2005/06			57 000	
Zwischentotal				285 000
<b>Total</b>	<b>7 800 000</b>	<b>73 900</b>	<b>285 000</b>	<b>8 158 900</b>

Der Zusatzbeitrag für die Spielzeit 2001/02 und der auf 2002 entfallende Anteil der Spielzeit 2002/03 machen zusammen Fr. 81 000 aus. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2002 enthalten. Die weiteren Beiträge des Zusatzkredits sind in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan bis 2006 aufzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi